



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 27 – 12.10.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen) am 8. und am 9. Dezember 2020	762
Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 8. und 9. Dezember 2020 (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen)	762
Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse	762

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen) am 8. und am 9. Dezember 2020

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 8. und 9. Dezember 2020 (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen)

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Aufgrund von §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 1. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2020, S. 758), § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2018, S. 1034), § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft vom 23. September 2020 (WahlO VS), mit erster Änderungssatzung vom 30. September 2020, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2020, S. 626, gültig ab 2. Oktober 2020, sowie der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013, S. 731), berichtigt durch die Satzung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2013, S. 949), wird Folgendes bekannt gegeben.

Wegen des eingeschränkten Semesterbetriebs an der Universität aufgrund der Coronavirus-Pandemie im Sommersemester 2020 wurden die Wahlen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie sowie die Wahlen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von ursprünglich Dienstag, 30. Juni 2020, und Mittwoch, 1. Juli 2020, auf das Wintersemester 2021/21 verschoben (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2020, S. 210). Die neuen Wahltag sind Dienstag, 8. Dezember und Mittwoch, 9. Dezember 2020.

Bis zur Wahl bleiben gemäß § 9 Abs. 2 LHG die bisherigen gewählten Mitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. deren Nachrückerinnen und Nachrücker im Senat, in den Fakultätsräten, im Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie, im Studierendenrat und in den Fakultätsvertretungen kommissarisch auch nach Ende ihrer Amtszeit zum 30. September 2020 im Amt und führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter. Die einjährige Amtszeit der im Dezember 2020 neu gewählten studentischen Mitglieder sowie der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen verkürzt sich dementsprechend.

I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen des Senats und der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats

Islamische Theologie, des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr VertreterInnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele BewerberInnen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von BewerberInnen ankreuzen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier BewerberInnen zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder wenn die Zahl der BewerberInnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie können die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am
**Dienstag, 8. Dezember 2020, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
Mittwoch, 9. Dezember 2020, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**
2. Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Das Rektorat empfiehlt aufgrund der Coronavirus-Pandemie dieses Jahr nachdrücklich die Nutzung der Möglichkeit zur **Briefwahl**. Alle Wahlberechtigten der Universität Tübingen können **bis zum 1. Dezember 2020** über das online-Briefwahlformular unter <https://uni-tuebingen.de/de/183217> Briefwahlunterlagen beantragen.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahIO, § 3 WahIO VS)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar sind die eingeschriebenen Studierenden und die angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studierendensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich (siehe unter VI.).

Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 26. Oktober 2020**, vorläufig und am **Montag, 2. November 2020**, endgültig abgeschlossen.

2. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil (§ 14 Absatz 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Bei beurlaubten Studierenden nach § 61 Abs. 2 LHG ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG dagegen sind aktiv und passiv für die Wahlen zum Senat, zum Fakultätsrat und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie wahlberechtigt.
3. Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.
4. Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität auch hauptberuflich tätig sind und die ihr Wahlrecht als DoktorandInnen wahrnehmen möchten, müssen bis zum **2. November 2020** aktiv gegenüber der Wahlleitung der Universität erklären, dass sie in diesem Jahr ihr Wahlrecht in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG ausüben möchten. Ansonsten gilt § 10 Absatz 2 der Grundordnung und damit die Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – deren Wahlen jedoch erst wieder im Jahr 2022 stattfinden.
5. Die Studierenden des Leibniz Kollegs können die VertreterInnen der Studierenden im Senat sowie die VertreterInnen im Studierendenrat und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 WahIO VS eine Fakultätsvertretung wählen.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO, § 11 WahIO VS)

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie** bis spätestens **Dienstag, 3. November 2020, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <https://uni-tuebingen.de/de/177237>). Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die Originale sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.
2. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen**, bis spätestens **Dienstag, 3. November 2020, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Verfassten Studierendenschaft, Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 002 (Büro des Studierendenrats), ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <https://www.stura-tuebingen.de/wahlen--2020/>). Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die Originale sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

3. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Die Wahlleitungen behalten sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
4. WahlbewerberInnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein; VertreterInnen eines Wahlvorschlags, WahlbewerberInnen, Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitungen können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die BewerberInnen mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Matrikelnummer und Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere BewerberInnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen BewerberInnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. BewerberInnen dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die BewerberInnen haben zu erklären, dass sie im Fall einer Wahl das Mandat annehmen und dass ihnen die Regelung des § 3 Absatz 2 WahIO bzw. § 2 Absatz 2 WahIO VS bekannt sind.
8. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei den angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein. BewerberInnen können gleichzeitig UnterzeichnerInnen eines Wahlvorschlags sein.
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von BewerberInnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (**Dienstag, 3. November 2020, 16.00 Uhr**).
10. Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach 1. und 2. kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die jeweilige Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist von drei Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens Freitag, 6. November 2020 um 16.00 Uhr kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Dies gilt auch, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. in den Zentrumsrat Islamische Theologie, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden Wahlmitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen beginnt mit der Feststellung des endgültigen amtlichen End-

ergebnisses der Wahlen im Dezember 2020 und ist aufgrund der Verschiebung der Wahlen während der Coronavirus-Pandemie vom Sommersemester 2020 auf das Wintersemester 2020/21 bis zum 30. September 2021 verkürzt.

2. Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat nach § 3 Absatz 3 der Grundordnung vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2018, S. 1026), gültig ab 15. Dezember 2018, 4 Studierende und 2 angenommene eingeschriebene DoktorandInnen an.
3. In die Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 7 nach § 17 Grundordnung und in den Zentrumsrat Islamische Theologie nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie sind folgende Mitglieder zu wählen:

Fakultät	Studierende	DoktorandInnen
1, 2	6 (eine gemeinsame Wahlgruppe)	
3	6	1
4	7 (eine gemeinsame Wahlgruppe)	
5	5	1
6	3	1
7	5	1
ZITh	2	1

4. Dem Studierendenrat gehören gemäß § 10 der Organisationssatzung der Studierendenschaft neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 StudierendenvertreterInnen an. Die weiteren StudierendenvertreterInnen werden in einer eigenen Wahl bestimmt.
5. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein Stellvertreter). Die Zahl der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das (SoSe 2020, Stand 20.05.2020):

Fak.	Fakultät	Anzahl der Studierenden SoSe 2020	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch- Theologische Fakultät	448	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	171	1
3	Juristische Fakultät	2.083	3
4	Medizinische Fakultät	4.076	6
5	Philosophische Fakultät	7.020	11
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	3.936	6
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	7.582	11
8	Zentrum für Islamische Theologie	164	1
9	Leibniz Kolleg	54	1
		25.534	

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahIO, § 8 WahIO VS)

1. Die Wählerverzeichnisse werden von Dienstag, 27. Oktober 2020, bis Montag, 2. November 2020, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219

und 221, sowie im Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 002 (Büro des Studierendenrats) zur Einsicht ausgelegt. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

2. Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

1. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der nachdrücklich empfohlenen Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl wird in diesem Jahr nur ein rollierendes Wahllokal eingerichtet, das von allen Wahlberechtigten, die nicht per Briefwahl wählen möchten, genutzt werden kann.
2. Wahlräume der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen aller Fachrichtungen/Studienfächer:

Dienstag, 8. Dezember 2020, 9 - 17 Uhr	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Mittwoch, 9. Dezember 2020, 9 - 17 Uhr	Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Raum 3 (1. OG)

Es gilt das Hygienekonzept der Universität Tübingen für die Gremienwahlen 2020 unter Pandemie-Bedingungen, einsehbar unter <https://uni-tuebingen.de/de/177237>.

3. Die vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch Zählen der Stimmzettel im Anschluss an die Wahlen, voraussichtlich in Raum 3 im Clubhaus. Die endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt ab Donnerstag, 10. Dezember 2020, im Büro der Wahlleitung der Zentralen Verwaltung. Bei Auszählung in anderen Räumen wird in den Wahllokalen entsprechend darauf hingewiesen.

Tübingen, 12. Oktober 2020

Wahlleiterin: Dr. Birgit Umbreit

Stellvertretende Wahlleiter/innen: Wolfgang Kreis, Annerose Renner

Wahlleiter VS: Heiko Behrends

Stellvertretende Wahlleiterin VS: Angelika Faiss